

# § 3: Die Willenserklärung

## – Einheit 8 –

(Grundlagen, Tatbestand der Willenserklärung)

# Grundlagen (1)

## ■ Begriff und Abgrenzung

**Willenserklärung = Willensäußerung** einer Person, die **unmittelbar auf Eintritt einer Rechtsfolge** auf dem Gebiet des Privatrechts **gerichtet** ist.

**Abgrenzung:** Realakt, geschäftsähnliche Handlung

**BGH, Urteil vom 17. 10. 2000 - X ZR 97/99:**

Die **Willenserklärung** im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB **ist die Äußerung eines Willens**, der **unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet** ist; sie bringt einen **Rechtsfolgewillen** zum Ausdruck, das heißt einen **Willen, der auf die Begründung, inhaltliche Änderung oder Beendigung eines privaten Rechtsverhältnisses abzielt**

## ■ Arten von Willenserklärungen

- Empfangsbedürftige Willenserklärungen
  - Bedürfen zur Wirksamkeit des Zugangs an den Empfänger, vgl. § 130 BGB
  - Unterfall: amtsempfangsbedürftige Willenserklärung (z.B. Erbausschlagung § 1945 BGB)
- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen
  - Kein Zugang erforderlich zur Wirksamkeit (Testament)

## Grundlagen (2)

- Ausdrückliche Willenserklärungen
  - Beispiel: „Hiermit kündige ich meinen Mietvertrag zum Monatsende“
- Konkludente Willenserklärungen → durch schlüssiges Handeln
  - Beispiel: Zahlung auf ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über eine bereits im Besitz des Käufers befindliche Sache → Annahme des Vertragsangebots durch schlüssiges Handeln
- Grds. stehen ausdrückliche und konkludente Willenserklärungen gleich, es sei denn das Gesetz fordert ausdrückliches Handeln
  - § 48 I HGB (Prokura-Erteilung nur durch ausdrückliche Erklärung möglich)
- Automatisierte Willenserklärungen
  - Online-Handel
  - Stehen Willenserklärungen durch Menschen gleich, da Datenbankinformation von Menschen eingerichtet und betrieben wird

### **BGH, Urteil vom 26. 1. 2005 - VIII ZR 79/04:**

Danach ist aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers [...] **bereits die E-Mail der Kl. vom 1. 2. 2003, in der sie den Bekl. als Kunden anspricht und ihm mitteilt, dass sein Auftrag nunmehr von der Versandabteilung bearbeitet werde und sie sich des Weiteren für den Auftrag bedankt, als konkludente Erklärung der Annahme des Angebots des Bekl. zu dem auf ihrer Internetseite angegebenen und in ihrer ersten automatischen E-Mail vom gleichen Tage bestätigten Verkaufspreis von 245 Euro auszulegen.**



## Grundlagen (3)

- Gilt das auch bei Willenserklärungen, die durch Künstliche Intelligenz generiert wurden? → weiterführend *Pravemann RD 2025, 620*

# Ihr OpenClaw

## Bereit für Sie

Ein persönlicher KI-Assistent, von dem alle begeistert sind — **arbeitet rund um die Uhr, ohne Einrichtung.**

 [rentahuman.ai](https://rentahuman.ai) 

[humans](#) [services](#) [bounties](#) [request a human](#) [login](#)

[sign up](#)

 EN 

agents talk mcp • humans use this site

# 658.881

RENTABLE HUMANS

## AI needs **your body**

ai can't touch grass. you can. get paid when agents need someone in the real world.

[rent a human →](#)

[request a task](#)

# Grundlagen (4)

The image shows a dark-themed website for PACTUM. At the top left is the PACTUM logo with a stylized 'P' icon. To its right is a navigation menu with links for PRODUCTS, RESOURCES, COMPANY, PARTNERS, and CONTACT US. Further right is a 'REQUEST A DEMO' button. The main content area features the title 'AUTONOMOUS NEGOTIATIONS' in large white letters. Below it is the subtitle 'Procurement AI agents that assist buyers and execute supplier negotiations at scale'. A second 'REQUEST A DEMO' button is located at the bottom left of the main content area. On the right side of the page is a large, abstract graphic consisting of many thin, light-colored lines that form a circular shape with internal patterns, resembling a stylized globe or a complex network diagram.

# Grundlagen (4)

- Schweigen als Willenserklärung
  - Grds. kein Erklärungswert von Schweigen
  - Ausnahme bei beredtem Schweigen
    - Schweigen hat dann Erklärungswert, wenn die Parteien zuvor entsprechendes vereinbart haben
    - Vgl. § 308 Nr. 5 BGB (fingierte Erklärungen in AGB)
  - Ausnahme bei Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben
    - Gewohnheitsrechtlich anerkannt
    - Schweigen bedeutet Zustimmung (eingehend dazu später)
- Ermittlung des Erklärungsinhalts durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB
  - Grds. nach verobjektiviertem Empfängerhorizont (bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen)
  - Dazu eingehend später mehr...

# Tatbestand der Willenserklärung (1)

## Tatbestand der Willenserklärung (Idealtypus)

Objektiv



Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)



Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

Subjektiv



Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

## Tatbestand der Willenserklärung (2)

**BGH, Urteil vom 03.11.1983 – III ZR 125/82:**

Ob ein **Rechtsbindungswille** des einen Teils vorhanden ist, richtet sich nicht nach dessen nicht in Erscheinung getretenen inneren Willen, sondern danach, ob der andere Teil unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** auf einen solchen Willen schließen mußte. Es ist also maßgebend, ob anhand objektiver Kriterien aufgrund der Erklärungen und des sonstigen Verhaltens der Parteien der Wille, eine rechtsgeschäftliche Bindung einzugehen, festgestellt werden kann

**BGH, Urteil vom 17.04.1986 - IX ZR 200/85:**

Konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsbindungswillen haben sie nicht vorgetragen. Es mußte ihnen aber bekannt sein, daß der Bundesgerichtshof [...] und ein überwiegender Teil der Literatur [...] **im Verzicht der Partner außerehelicher Gemeinschaften auf die Ehe die Dokumentation ihres Entschlusses zur rechtlichen Ungebundenheit sehen und daher für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens zur rechtsgeschäftlichen Ordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen besondere Anhaltspunkte verlangen.** Die Kläger mußten daher damit rechnen, daß der **Vortrag, die Partner hätten die Kinderlosigkeit ihres Verhältnisses "verbindlichst" vereinbart, nicht ohne weiteres als Darlegung eines dem objektiven Beurteiler nachvollziehbaren Rechtsbindungswillens ausreichen würde.**

# Tatbestand der Willenserklärung (3)

## Tatbestand der Willenserklärung (Idealtypus)

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreten* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Tatbestand der Willenserklärung (4)

## Tatbestand der Willenserklärung (Idealtypus)

Objektiv

Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

Subjektiv

Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Tatbestand der Willenserklärung (4)

## Tatbestand der Willenserklärung (Idealtypus)

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreten* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Tatbestand der Willenserklärung (4)

## Tatbestand der Willenserklärung (Idealtypus)

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreten* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Tatbestand der Willenserklärung (5)

## Tatbestand der Willenserklärung

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

# Tatbestand der Willenserklärung (10)

## Erfordernis des Erklärungsbewusstseins

**BGHZ 91, 324 „Sparkassen-Fall“:**

**Schreiben der Bank:**

„Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,  
zugunsten der Firma SVG-GmbH **haben wir** gegenüber Ihrer Firma **die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von DM 150 000 übernommen**.  
Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung sehr verbunden, wie hoch sich die Verpflichtungen der Firma SVG-GmbH bei Ihnen derzeit belaufen...“

**Antwort:**

„Wir danken für Ihr Schreiben vom 8. 9. 1981 **und haben gerne zur Kenntnis genommen, dass Sie gegenüber der Firma SVG-mbH... die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber unserer Firma in Höhe von 150 000 DM übernommen haben.**“

# Tatbestand der Willenserklärung (11)

## Erfordernis des Erklärungsbewusstseins

### Auszug AGB von ebay:

#### § 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

...

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er **ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel** ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer) ...

5. Bei **Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist.** Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

7. Käufer können Gebote nur zurücknehmen, wenn dazu ein berechtigter Grund vorliegt. Nach einer berechtigten Gebotsrücknahme kommt zwischen dem Nutzer, der nach Ablauf der Auktion aufgrund der Gebotsrücknahme wieder Höchstbietender ist und dem Verkäufer kein Vertrag zustande.



# Tatbestand der Willenserklärung (12)

## Erfordernis des Erklärungsbewusstseins

### **BGHZ 149, 129 „Ricardo.de“:**

Entgegen der Auffassung der Revision fehlt es auf Seiten des Beklagten nicht an einer entsprechenden Willenserklärung. Diese liegt nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung seines Pkw mit der (ausdrücklichen) Erklärung freischaltete, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an.

Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, die auf die Herbeiführung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges gerichtet ist. Ob eine Äußerung oder ein schlüssiges Verhalten als Willenserklärung zu verstehen ist, bedarf der Auslegung.

Unerheblich ist, ob sich der Beklagte bei Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war. **Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende - wie der Beklagte - bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte** (BGHZ 91, 324; BGHZ 109, 171, 177). Ein für den Empfänger nicht erkennbarer Vorbehalt, sich nicht binden zu wollen, ist unbeachtlich (§ 116 BGB). Dem Erklärenden verbleibt nur die Möglichkeit einer Anfechtung seiner Willenserklärung nach §§ 119 ff BGB in den dort bestimmten Grenzen.

# Tatbestand der Willenserklärung (5)

## Tatbestand der Willenserklärung

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

## Übungsfälle (1)

- V schickt K ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Rennrad zum Preis von € 5.000,-, vergisst aber eine „0“, so dass das Angebot auf € 500,- lautet. Liegt eine Willenserklärung vor?
  - Ja, der (hier fehlende) Geschäftswille ist kein zwingendes Tatbestandsmerkmal einer Willenserklärung. → zur Anfechtung wegen Erklärungsirrtum siehe § 119 I BGB
- Barkeeper B ruft kurz vor Sperrstunde in die Lokalrunde: „Wer noch alles ein Bier möchte, hebt die Hand“. G winkt in diesem Moment seiner Freundin F, die gerade das Lokal verlässt zum Abschied, was B als Bierbestellung versteht. Liegt eine Willenserklärung des G vor?
  - Das ist umstritten. Es fehlt G am Erklärungsbewusstsein. Dies ist nach umstr. aber herrschender Ansicht kein zwingendes Tatbestandsmerkmal einer Willenserklärung, wenn G erkennen konnte, dass sein Verhalten als Erklärung etwas rechtlich Verbindlichen aufgefasst werden könnte. Hier (+), da üblicherweise per Handzeichen geordert wird. → Willenserklärung liegt vor, Anfechtung § 119 I BGB analog.

## Übungsfälle (2)

- Räuber R bricht in das Haus des H ein und nötigt diesen unter Vorhaltung einer Schusswaffe, eine unentgeltliche Übertragung des Eigentums an Hs Ferrari schriftlich zu erklären. Liegt eine Willenserklärung vor?
  - Ja, der objektive Tatbestand ist gegeben. Handlungswille besteht bei vis compulsiva (Drohung) ebenfalls, H ist sich auch bewusst etwas rechtlich Verbindliches zu erklären (Erklärungsbewusstsein). Auch ein Geschäftswille (wenn auch durch Drohung beeinflusst) liegt vor, da H genau die Erklärung abgeben wollte, die er abgegeben hat. Die Erklärung kann allerdings gem. § 123 I BGB von H angefochten werden.

# Zusammenfassung

- Begriff der Willenserklärung
- Arten von Willenserklärungen
- Schweigen als Willenserklärung
- Auslegung von Willenserklärungen
- Objektiver Tatbestand der Willenserklärung
- Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung
  - Insb. Erfordernis des Erklärungsbewusstseins

# Üben Sie das Erlernte auf FALLi

FALLi

03

BGB - AT

FALL 03

## Wein erweitert das Bewusstsein



### Fallbeschreibung:

Der Fall behandelt die einzelnen (objektiven und subjektiven) Bestandteile einer Willenserklärung.



#willenserklärung

#vertragsschluss

vor 11 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-03>